

Satzung

des

Vereins zur Förderung Sprachbehinderter Rhein-Lahn e.V. (Förderverein Oranienschule Singhofen)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1.) Die Mitglieder schließen sich zu einem „Verein zur Förderung Sprachbehinderter im Rhein-Lahn-Kreis e.V.“ zusammen (Förderverein Oranienschule Singhofen).
- 2.) Sitz des Vereins ist Singhofen.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein dient ausschließlich der sprachlichen Förderung sowie der schulischen und häuslichen Erziehung und Bildung sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher im Rhein-Lahn-Kreis, insbesondere auch der Schüler der Sprachheilschule Singhofen (Oranienschule). Er verfolgt damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.) Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht: Der Verein fördert die verschiedensten schulischen Unternehmungen. Er trägt bei solchen Gelegenheiten durch Zuschüsse an benachteiligte Schüler dazu bei, dass soziale Unterschiede weitgehend egalisiert werden. Er trägt und organisiert die Sprachheilpädagogische Beratungsstelle des Rhein-Lahn-Kreises.
- 3.) Er übernimmt die Kosten des Schullebens, für die der Schulträger nicht sachlich zuständig ist oder die aus anderen Gründen vom Schulträger nicht abgedeckt werden (Schul- und Lebensbedürfnisse minderbemittelter Schüler, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Anschaffungen für die Sprachheilarbeit, den Unterricht und die schulische Freizeit). Er hilft im Rahmen seiner Möglichkeiten auch durch Vermittlung logopädischer oder ehrenamtlicher Sprachtherapie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

- 2.) Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, haben keine Anteile am Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückvergütungen beim Ausscheiden werden nicht gewährt.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Bei natürlichen Personen soll das Mindestalter 18 Jahre betragen.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- 4.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Bestätigung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen; sie wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5

Beiträge

- 1.) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

- 2.) Freiwillige höhere Spenden oder Sachzuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.) Über alle Spenden werden Quittungen ausgestellt und zugeschickt.

§ 6

Verwendung der Mittel

- 1.) Alle Zuwendungen an den Verein und etwaige Gewinne (z.B. Zinserträge, Schulfeste u.a.m.) sind im Sinne des § 3 Abs. 2 zu verwenden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Vereins können der Oranienschule (Förderschule) in Empfehlungen mitteilen, welche erzieherischen bzw. schulischen Belange sie mit den Spenden vordringlich fördern möchten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anschaffung bzw. Verwendung der Mittel.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand
 - a) regelmäßig in jedem zweiten Jahr bis 30. November zur Hauptversammlung,
 - b) bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind zu der Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen vor dem entsprechenden Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 3.) Gegenstand der Hauptversammlung müssen sein:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer

- 4.) Über Anträge, die nicht Gegenstand einer mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und auch abgestimmt werden, wenn die Versammlung vorher mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
- 5.) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
 - a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder einen seiner Angehörigen betreffen (§ 52 StPO
 - b) wenn er mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - c) wenn es seinen Austritt erklärt hatVertretung ist bei Stimmabgabe nicht zulässig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet oder vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.Dem Vorstand muss mindestens ein Vertreter der Schule angehören. Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- 3.) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 4.) Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule oder der Erziehungsberechtigten eines sprachbehinderten Kindes. Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Unterhaltsträgers der Schule gehen, sollen Mittel des Vereins nur ausnahmsweise verwendet werden.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.) Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Schatzmeister, leitet die Mitgliederversammlung.

- 7.) Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er zieht die Beiträge ein; er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden.
- 8.) Der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich alleine, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, welches unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 11

Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- 1.) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
- 2.) Die Satzung tritt am 16. März 1988 in Kraft.
Diese geänderte Satzung tritt am 25. Juni 2013 in Kraft.

Oranienschule Singhofen, den 25. Juni 2013